



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Pflege

(SPO Pfl)

Vom 10.09.2020

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
14/2020	01.10.2020	1 - 14	ZV 05/09-14

Auf Grund von Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die Allgemeine Prüfungsordnung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist der Erwerb der Kompetenz zu selbstständigem beruflichem Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in den Handlungsfeldern der Pflege. ²Der berufsqualifizierende Bachelorstudiengang Pflege bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage sowie durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln zur unmittelbaren Pflege von Menschen aller Altersstufen vor.
- (2) Der Bachelorstudiengang Pflege vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Pflege umfasst die Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung gemäß § 5 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) und befähigt zu den Wissenschafts- und Forschungskompetenzen gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 PflBG. ²Dies wird ergänzt durch die Vorgaben in Teil 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Hochschulzugang bestimmt sich nach dem BayHSchG und der QualV in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Der fachgebundene Hochschulzugang im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG setzt ein nachweislich erfolgreiches Probestudium von einem Jahr voraus; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern.
- (2) Vor der Aufnahme des Studiums muss zudem eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen nachgewiesen werden; darunter fallen alle praktische Tätigkeiten im pflegerischen Bereich.
- (3) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des § 30 Abs. 3 QualV entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Pflege hat eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern und umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen sowie Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 PflBG. ²Das Studium erfolgt im Wechsel von Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätzen. ³Die Praxiseinsätze werden als Praxismodule in den sieben Fachsemestern durchgeführt. ⁴Das Studium gliedert sich in einen ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt. ⁵Der erste Studienabschnitt umfasst in den ersten beiden Fachsemestern die Module 1.1 bis 1.9 sowie die Praxismodule 3.1 bis 3.2. ⁶Der zweite Studienabschnitt umfasst im dritten und vierten Fachsemester die Module 1.10 und 1.11, 2.1 bis 2.6 sowie die Praxismodule 3.3a, 3.3b und 3.4. ⁷Der dritte Studienabschnitt umfasst in den letzten drei Semestern die Module 2.7 bis 2.13, 4.1 und 4.2 sowie die Praxismodule 3.5, 3.6a, 3.6b und 3.7.
- (2) ¹Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung und Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für Studierende, die eine erfolgreich abgeschlossene Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder nach dem Krankenpflegegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz nachweisen, können die Praxismodule 3.1, 3.2, 3.3a, 3.4, 3.5, 3.6a und 3.7 im Umfang von insgesamt 55 ECTS sowie die Module 1.1, 1.3 bis 1.11 im Umfang von 50 ECTS auf Antrag angerechnet werden. ⁴Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁶Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer System“ (ECTS).

§ 5

Module, Modulgruppen, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Pflege gliedert sich in vier Modulgruppen. ²Die Module der Modulgruppe 1 sind Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 APO. ³Die Modulgruppe 2 beinhaltet Vertiefungen zur Pflege und vermittelt spezifische pflegewissenschaftliche Inhalte. ⁴Die Modulgruppe 3 umfasst die Praxismodule. ⁵Wahlpflichtmodule sind das Modul 4.1 und das Modul 4.2 Bachelorarbeit einschließlich Bachelorseminar.
- (2) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Semester), den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), ECTS, Teilnahmepflichten (TNP) sowie den schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen bzw. staatlichen Prüfungen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

(5) Den einzelnen Modulen können ergänzend zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen gemäß § 11 Abs. 3 APO die weiteren Arten von studienbegleitenden Leistungsnachweisen zugeordnet werden:

1. Praktische Prüfungsleistung: Bearbeitung authentischer und/oder realitätsnaher, simulierter Aufgabenstellungen aus der beruflichen Praxis unmittelbar in der direkten Versorgung oder einem Simulations- und Skillslabor (Skills-/Simlab) inklusive Praktikumsbericht (20 Minuten bis 240 Minuten bei 5 bis 20 Seiten Umfang),
2. Performanzprüfung: Planung, Durchführung und Evaluation einer realitätsnahen Simulation oder einer realen beruflichen Situation auf wissenschaftlicher Basis um Handlungs- und Reflexionskompetenzen sichtbar zu machen (90 bis 240 Minuten bei 5 bis 20 Seiten Umfang) und
3. kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis: kann aus bis zu drei einzelnen Prüfungsteilen im Sinne von § 11 Abs. 3 APO und der vorstehenden Nummern 1 und 2 bestehen; bei den einzelnen Prüfungsteilen handelt es sich um unselbstständige Teilleistungen, die zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht werden; für die einzelnen Prüfungsteile sind maximal erreichbare Punktzahlen festzulegen; für die erfolgreiche Ablegung und Benotung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist allein die zu erreichende Gesamtpunktzahl maßgeblich; die erfolgreiche Ablegung jedes einzelnen Prüfungsteils ist also nicht erforderlich.

§ 6

Studienplan

¹Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden sollen. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung,
5. die Praxiseinsätze und den Stundenumfang sowie
6. nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen oder Teilnahmenachweise.

§ 7 Praxiseinsätze

- (1) ¹Die Studierenden absolvieren insgesamt 2100 Stunden Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 PflBG, mit denen die Hochschule schriftliche Kooperationsverträge geschlossen hat (im Folgenden: kooperierende Einrichtung der Praxiseinsätze). ²In jedem Fachsemester findet ein Praxismodul (Module 3.1 bis 3.7) statt; das Modul 3.1 umfasst 150 Stunden, die Module 3.2 bis 3.5 und 3.7 umfassen jeweils 300 Stunden und das Modul 3.6 umfasst 450 Stunden. ³Weitere 200 Stunden Praxiseinsätze werden ersetzt durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule im sog. Skills-Lab in den Modulen 1.8, 1.9, und 1.11. ⁴Die Praxiseinsätze unterliegen den Regelungen des Gesetzes für die Pflegeberufe sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die Praxiseinsätze nach Maßgabe des Gesetzes für die Pflegeberufe und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe durchgeführt werden.
- (3) ¹Studierende sind verpflichtet, der Hochschule eine kooperierende Einrichtung der Praxiseinsätze zu benennen. ²Bei der Suche nach einer kooperierenden Einrichtung der Praxiseinsätze erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt.
- (4) Studierenden wird geraten, der Hochschule einen Bildungsvertrag bis zur Aufnahme des Studiums vorzulegen. Grundsätzlich ist ein von der Hochschule herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.
- (5) Für die Anerkennung der einzelnen Praxiseinsätze sind neben dem Bildungsvertrag jeweils vorzulegen:
 1. der individuelle Praxisplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
 2. eine schriftliche Beurteilung der kooperierenden Einrichtung der Praxiseinsätze (Zeugnis),
 3. ein Praxisbericht und
 4. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Prüfungsleistung gemäß Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise für jeden Praxiseinsatz fest, ob er erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass der Praxiseinsatz nicht erfolgreich abgeleistet wurde, bestimmt sie, dass der Praxiseinsatz ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (8) Die Studiengangskonferenz benennt für die jeweils spezifischen pflegerischen Praxis- und Einsatzfelder eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten, die oder der hauptberuflich Lehrkraft an der Hochschule sein muss.

§ 8

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die Module des ersten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat oder mindestens 50 ECTS des ersten Studienabschnitts, darunter die 15 ECTS aus den Praxismodulen erworben hat.

§ 9

Eintritt in den dritten Studienabschnitt

Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die Module des ersten und zweiten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat oder mindestens 100 ECTS des ersten und zweiten Studienabschnitts, darunter die 35 ECTS aus den Praxismodulen erworben hat.

§ 10

Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- (1) ¹Bestandteil des Studiums ist die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. ²Die Module des staatlichen Prüfungsteils sind die Module 2.10 bis 2.13 sowie das Modul 3.6. ³Die staatliche Prüfung wird unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Landesbehörde durchgeführt [oder unter alleinigem Vorsitz der Hochschule durchgeführt, wenn die Landesbehörde die Hochschule mit der Wahrnehmung des Vorsitzes beauftragt hat].
- (2) ¹Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. ²Der schriftliche und mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird an der Hochschule, der praktische Teil in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. ³Für den schriftlichen Teil der Prüfung (Module 2.10 bis 2.12) gilt § 35 PflAPrV. ⁴Für den mündlichen Teil der Prüfung (Modul 2.13) gilt § 36 PflAPrV und für den praktischen Teil der Prüfung (Modul 3.6) gilt § 37 PflAPrV.
- (3) Ein nach Maßgabe von § 33 PflAPrV zu bildender Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu den Modulprüfungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen zuständig.
- (4) Es gelten die Vorschriften zu Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche und Prüfungsunterlagen gemäß § 38 PflAPrV in Verbindung mit §§ 18,20 bis 23 PflAPrV.

- (5) ¹Die Bewertung der Modulprüfungen des staatlichen Prüfungsteils erfolgt auf Basis der prüfungsrechtlichen Grundlagen der Hochschule. ²Die Noten für das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung werden nach § 17 PfiAPrV ermittelt. ³Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Prüfungsteil bestanden ist. ⁴Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn die Module 2.10 bis 2.12 jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet werden. ⁵Die Gesamtnote für den schriftlichen Prüfungsteil wird ermittelt aus den drei Modulnoten (arithmetische Mittel). ⁶Der mündliche Teil ist bestanden, wenn das Modul 2.13 mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. ⁷Der praktische Teil ist bestanden, wenn das Modul 3.6 mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. ⁸Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote der staatlichen Prüfung gebildet.

§ 11

Fachstudienberatung

Wurde in einer Modulprüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Fragestellung aus dem Bereich der Pflege selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Aufgabenstellerin (Prüferin) bzw. dem Aufgabensteller (Prüfer) nach Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausgegeben. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller Vorschläge für das Thema aus dem Bereich der Pflege machen. ³Diese Vorschläge sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden. ⁴Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist frühestens mit Eintritt in den dritten Studienabschnitt möglich und soll spätestens bis zu Beginn des 7. Fachsemesters erfolgen, um das Prüfungsverfahren bis zum Ende des siebten Fachsemesters ordnungsgemäß abschließen zu können. ⁵Die Frist von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungsfrist) beträgt drei Monate; der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 30 und 60 Seiten betragen.
- (3) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat meldet:
1. das Thema der Bachelorarbeit,
 2. die Prüferin bzw. den Prüfer,
 3. den Beginn der Bearbeitungszeit und
 4. das Ende der Bearbeitungszeit

mittels eines Formblattes beim Prüfungsamt an (Anmeldung der Bachelorarbeit).²Das Prüfungsamt bestätigt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Anmeldung auf diesem Formblatt.

- (4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und zwar aus nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas ist unzulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und einer nach § 12 Abs. 5 Satz 1 APO vorgegebenen digitalen Form beim Prüfungsamt abzugeben.

§ 13

Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Im Bachelorzeugnis werden alle Modulnoten ausgewiesen. ²In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. ³Die Note der Bachelorarbeit geht mit doppelter Gewichtung in die Gesamtnote ein.
- (2) ¹Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note ausgewiesen. ²Zur Bestimmung der relativen Note wird die Verteilung der relativen Häufigkeit der Abschlussnoten der drei vorhergehenden Jahrgänge in jedem Bachelorzeugnis angegeben. ³Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

§ 14

Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erworben sind.

§ 15

Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen. ²Das Zeugnis stellt die Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. ³Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium des Bachelorstudienganges Pflege ab dem Wintersemester 2020/21 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG BACHELORSTUDIENGANG PFLEGE

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung
1.1	Einführung in den Pflegeberuf	1	5	5	mündlich (20 Minuten)		Note
1.2	Pflegewissenschaftliche Grundlagen	1	5	5		Studienarbeit	mit Erfolg
1.3	Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen	1	4	5	schriftlich (90 Minuten)		Note
1.4	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	1	4	5	schriftlich (60 Minuten)		Note
1.5	Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis I	1	5	5		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis ¹	Note
1.6	Ethik und Recht	2	5	5	mündlich (20 Minuten)		Note
1.7	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	2	5	5		Studienarbeit	mit Erfolg
1.8	Pflegetheorien und Klassifikationssysteme	2	4	5		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis ¹	Note
1.9	Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis II	2	5	5		praktische Prüfungsleistung	Note
1.10	Gesundheitssystem und pflegerische Versorgungssettings	3	4	5	schriftlich (60 Minuten)		Note
1.11	Wissensbasierte Grundlagen der Pflegepraxis III	3	5	5		praktische Prüfungsleistung	Note

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung
2.1	Pflege im Kontext von Ethik, Kultur und Geschichte	3	4	5		Studienarbeit	mit Erfolg
2.2	Pflege im Alter	3	5	5	mündlich (20 Minuten)		Note
2.3	Pflegeforschung und EBN	4	4	5	schriftlich (60 Minuten)		Note
2.4	Akutupflege I	4	5	5		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis ¹	Note
2.5	Patienten- und Familieneducation	4	5	5		Projektpräsentation	Note
2.6	Pflege von Mutter und Kind	4	5	5	mündlich (20 Minuten)		Note
2.7	Psychiatrische Pflege	5	5	5	mündlich (20 Minuten)		Note
2.8	Onkologische Pflege und Palliative Care	5	5	5	schriftlich (60 Minuten)		Note
2.9	Betriebswirtschaftslehre und Qualitätsmanagement	5	4	5	schriftlich (60 Minuten) oder mündlich (20 Minuten)		Note
2.10	Pflege bei chronischer Krankheit, Rehabilitation und Behinderung	6	5	5	schriftlich (120 Minuten)		Note
2.11	Versorgungs- und Steuerungsinstrumente im interprofessionellen Kontext	6	5	5	schriftlich (120 Minuten)		Note

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung
2.12	Akutupflege II	6	5	5	schriftlich (120 Minuten)		Note
2.13	Forschungsanwendung und Praxisentwicklung	7	5	5	mündlich (45 Minuten)		Note
3.1	Praxiseinsatz I	1	1,25	5		Portfolio	mit Erfolg
3.2	Praxiseinsatz II	2	1,5	10		Performanzprüfung	Note
3.3a	Praxiseinsatz IIIa	3	0,5	5		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis ¹	mit Erfolg
3.3b	Praxiseinsatz IIIb	3	1,25	5		Studienarbeit	Note
3.4	Praxiseinsatz IV	4	2,5	10		Portfolio	mit Erfolg
3.5	Praxiseinsatz V	5	0,5	10		Performanzprüfung	Note
3.6a	Praxiseinsatz VIa	6	1	5		Performanzprüfung	mit Erfolg
3.6b	Praxiseinsatz VIb	6	1,25	10		Performanzprüfung	Note

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung
3.7	Praxiseinsatz VII	7	1,5	10		Performanzprüfung	mit Erfolg
4.1	Vertiefungsmodul	5	5	5	mündlich (20 Minuten)		Note
4.2	Bachelorarbeit	7	1	15 ²		Bachelorarbeit	Note

¹ Die konkrete Ausgestaltung des kombinierten studienbegleitenden Leistungsnachweises, also die einzelnen studienbegleitenden Leistungsnachweise und der Zeitraum für deren Erbringung, bestimmt die Studiengangskonferenz mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung und die Gewichtung der Prüfungsteile ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.

² Die Vergabe der ECTS in Modul 4.2 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Bachelorseminar werden weitere 3 ECTS vergeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 27.05.2020 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 25.08.2020, Az. R.3-H6234.3.16/3/2 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 10.09.2020.

Nürnberg, den 10.09.2020

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach
-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 10.09.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.09.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 10.09.2020.